

---

## *Erlasse*

---

**Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 10. Dezember 2020)**

**Gesetz  
über die direkten Steuern**

20-104

Änderung vom 7. September 2020

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 39b (neu)**

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 % zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten.

<sup>2</sup> Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der direkten Bundessteuer sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

<sup>4</sup> Art. 94a Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>6</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie

rechnet die einkassierten Steuerzahlungen jährlich mit der kantonalen Steuerverwaltung ab und überweist ihr diese im Laufe des folgenden Jahres.

<sup>7</sup> Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 94a Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen; die Höhe legt das Bundesrecht fest.

#### **Art. 77 Abs. 6 (neu)**

<sup>6</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

#### **Art. 91**

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

<sup>1</sup> Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

#### **Art. 92 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 91 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 18 Abs. 2;
- b) die Ersatzeinkünfte; und
- c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 93**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.

Quellen-  
steuerabzug:  
Grundlage des  
Tarifs

<sup>2</sup> Der Abzug wird nach der durchschnittlichen Belastung durch Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden festgesetzt und einheitlich für den ganzen Kanton erhoben.

**Art. 94**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 28) und für Versicherungsprämien (Art. 35 Abs. 1 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 37) berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

Quellen-  
steuerabzug:  
Ausgestaltung  
des Tarifs

<sup>2</sup> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 35 Abs. 1 lit. h) berücksichtigen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Aufgehoben

**Art. 94a (neu)**

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

Pflichten des  
Schuldners  
oder der  
Schuldnerin der  
steuerbaren  
Leistung

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>4</sup> Er oder sie erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags; die kantonale Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest.

Obligatorische  
nachträgliche  
ordentliche  
Veranlagung

### Art. 95

<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 91 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten, im Bundesrecht festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

### Art. 95a

Aufgehoben

### Art. 95b

Nachträgliche  
ordentliche  
Veranlagung  
auf Antrag

<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 91 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 95 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, der Einwohner- und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen sowie der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>5</sup> Art. 95 Abs. 4 und 5 sind anwendbar.

## **B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

### **Art. 96**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Grenzgänger und Grenzgängerinnen, Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen sowie Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen unterliegen für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.

Der Quellensteuer unterworfenene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

<sup>2</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

### **Art. 98**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen sowie Referenten und Referentinnen sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht ihnen selbst, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt:

– bei Tageseinkünften bis 200 Fr.	10.8 %;
– bei Tageseinkünften von 201 bis 1'000 Fr.	12.4 %;
– bei Tageseinkünften von 1'001 bis 3'000 Fr.	15.0 %;
– bei Tageseinkünften über 3'000 Fr.	17.0 %.

<sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern und Künstlerinnen;
- b) 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Sportlerinnen sowie Referenten und Referentinnen.

<sup>4</sup> Die mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragten Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die Steuer solidarisch haftbar.

#### **Art. 99 Marginalie und Abs. 1 Satz 2 (neu)**

Verwaltungsräte  
und Verwal-  
tungsrätinnen

<sup>1</sup> ... Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.

#### **Art. 100 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Gläubigerinnen oder Nutzniesser und Nutzniesserinnen von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

#### **Art. 101**

Empfänger und  
Empfängerin-  
nen von Vor-  
sorgeleistungen  
aus öffentlich-  
rechtlichem Ar-  
beitsverhältnis

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 10 % und bei Kapitalleistungen 7 % der Bruttoeinkünfte.

#### **Art. 102**

Empfänger und  
Empfängerin-  
nen von privat-  
rechtlichen Vor-  
sorgeleistungen

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 10 % und bei Kapitalleistungen 7 % der Bruttoeinkünfte.

#### **Art. 103**

Aufgehoben

#### **Art. 103a Marginalie**

Empfänger und Empfängerinnen von Mitarbeiterbeteiligungen

#### **Art. 104**

Aufgehoben

**Zwischentitel: C. Gemeinsame Bestimmungen**

Aufgehoben

**Art. 104a (neu)**

Der Steuerabzug gemäss Art. 98 bis 103a schliesst denjenigen für die direkte Bundessteuer mit ein.

Direkte  
Bundessteuer**Art. 105**

<sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Abgegoltene  
Steuer

<sup>2</sup> Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten gewährt werden.

**Art. 106**

Aufgehoben

**Art. 106a**

Aufgehoben

**Art. 106b (neu)**

<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 96 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

Nachträgliche  
ordentliche  
Veranlagung  
auf Antrag

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

**Art. 106c (neu)**

Nachträgliche  
ordentliche Ver-  
anlagung von  
Amtes wegen

Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

**Art. 106d (neu)**

Pflichten des  
Schuldners oder  
der Schuldnerin  
der steuerbaren  
Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>3</sup> Er oder sie erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags; die kantonale Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest.

<sup>4</sup> Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Fr. pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Einwohner- und Kirchgemeinde.

**Art. 107**

Aufgehoben

**Zwischentitel: D. Interkantonale Verhältnisse**

Aufgehoben

**Art. 108**

Aufgehoben

**Art. 109**

Aufgehoben

**C. Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis (neu)****Art. 109a (neu)**

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 91: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) für Personen nach den Art. 96 und 99–103a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung bei deren Fälligkeit seinen oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen oder ihren Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) für Personen nach Art. 98: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Person ihre Tätigkeit ausübt.

<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach Art. 96 Wochen-aufenthalter oder Wochen-aufenthalterin, so gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Abs. 1 zuständigen Kanton.

<sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Abs. 1 lit. a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Abs. 1 lit. b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;

c) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Abs. 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

<sup>5</sup> Der nach Abs. 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

<sup>6</sup> Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

### **Art. 113 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Steuerbehörde stellt bei einem Aufschub der Besteuerung zufolge Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 den aufgeschobenen Gewinn und die Besitzesdauer in einer anfechtbaren Verfügung fest. Ein allfälliger Grundbucheintrag des gesetzlichen Pfandrechtes hat (...) auf dem zuletzt erworbenen Grundstück zu erfolgen und umfasst sämtliche noch aufgeschobenen Grundstückgewinnsteuern. Die Steuerbehörde lässt den gewährten Steueraufschub beim Ersatzobjekt im Grundbuch anmerken.

### **Art. 136**

Aufgehoben

### **Art. 144a (neu)**

Notwendige  
Vertretung

Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnen.

### **Art. 157a (neu)**

Notwendige  
Vertretung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnen.

<sup>2</sup> Personen, die nach Art. 106b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der

im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Art. 151 Abs. 3 gilt sinngemäss.

#### Art. 158

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 94a oder 106d nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach Art. 94a oder 106d vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nicht erhalten hat.

<sup>2</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>3</sup> Er oder sie bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

#### Art. 159

<sup>1</sup> Hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet die kantonale Steuerverwaltung ihn oder sie zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners oder der Schuldnerin auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er oder sie der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

#### Art. 160

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann die betroffene Person Einsprache nach Art. 150 erheben.

**II.**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- <sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 7. September 2020 Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Lorenz Laich*

Die Sekretärin:

*Claudia Indermühle*